


Filmworkshops Film & Recht



Förderungsverträge
21.11.2011

Herzlich willkommen!

Die Veranstaltungsreihe **Filmworkshops Film & Recht** geht in die dritte Runde: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein und die Anwaltskanzlei Unverzagt von Have bieten Filmschaffenden erneut die Möglichkeit, ihr juristisches Basiswissen zu erweitern.

Der siebte Seminarblock in 2011 besteht aus vier Vorträgen, einem Halbtagsseminar und einer Sonderveranstaltung im Oktober beim Filmfest Hamburg:

Rechtsformen einer Filmproduktion, 21.02.2011
Arbeits- und Teamverträge, 28.03.2011
Drehbedingungen, Recht am Set, 05.09.2011
Förderungsverträge, 21.11.2011

Die Veranstaltungen finden immer montags um 18.00 Uhr
in der Hamburger Botschaft, Sternstraße 67 statt.

Sonderveranstaltung: Internationale Koproduktionen, 05.05.2011

Podiumsdiskussion zum Filmfest Hamburg, 04.10.2011
„Kinofilm: Auch in Zukunft noch an der Spitze der Wertschöpfungskette?“

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

Harro von Have, Dr. Frank Eickmeier, Dr. Andreas Pense
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg
Tel.: +49-40-41 40 00-0, Fax: +49-40-44 28 88
www.unverzagtvonhave.com
E-Mail: hamburg@unverzagtvonhave.com



Filmförderung Hamburg
Schleswig-Holstein

Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH
Friedensallee 14-16, 22765 Hamburg
Tel.: +49-40-398 37-0, Fax: +49-40-398 37 10
www.ffhsh.de und: www.fchsh.de
E-Mail: info@ffhsh.de, oder: filmworkshops@ffhsh.de

“Förderungsverträge”

Dr. Andreas Pense, Rechtsanwalt
Unverzagt – von Have

I. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor ein Fördervertrag geschlossen werden kann?

- Rechteerwerb
 - Schließung der Finanzierung
 - Kalkulation, Beachtung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung (siehe FFG, RL D2)
 - Regional-Effekt und Drehtage vor Ort
 - Beachte: Timing, insbesondere in Abhängigkeit des Finanzierungsstandes
 - Veränderung der eingereichten Kalkulation
 - Wichtig: bei größeren Veränderungen zu den eingereichten Eckpunkten immer mit der Förderung in Verbindung bleiben
 - Vorsicht: wenn die Änderungen wesentliche Entscheidungskriterien berühren (Art und Charakter des Films, wichtige Schlüsselpositionen bei Stab und Besetzung, Format oder Länge des Films), kann eine Zusage auch zurückgenommen werden.
-

II. Welche Informationspflichten sind gegenüber den Förderern einzuhalten?

- Ergibt sich aus dem Darlehensvertrag
 - Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Überlassen des letzten Jahresabschlusses (bei Firmen)
 - Änderungen des Drehbuchs
 - Bekanntgabe des Drehbeginns
 - Bekanntgabe von Presseterminen
 - Vorlage von wichtigen Verträgen (Regie, Kamera, Herstellungsleiter, Schnitt, Hauptdarsteller)
 - Vorlage sämtlicher Finanzierungsverträge
 - Nachweis über Versicherungen
 - Etwaige Verzögerungen, Probleme bei der Fertigstellung
 - Informationen zu Uraufführungsterminen, Festivalteilnahmen, Preisen und Auszeichnungen, Kinostart, Ausstrahlungsdaten
 - Außerdem besteht die Verpflichtung, einem bestimmten Personenkreis jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren
-

III. Welche Auswirkungen haben Veränderungen bei den Herstellungskosten und / oder der Finanzierung?

- Überschreitung der Kosten
- Unterschreitung der Kosten
- Finanzierungsausfall
- Zusätzliche Finanzierung

IV. Verträge mit Verleihern, Fernsehsendern und sonstigen Verwertern

1. Die Sperrfristen gem. § 20 FFG

Sperrfrist für Auswertung	gemäß § 20 I FFG	Verkürzung gem. § 20 II FFG auf bis zu	Verkürzung gem. § 20 III FFG bei einstimmiger Entscheidung des FFA Präsidiums
Video / DVD	6 Monate	5 Monate	4 Monate
entgeltliches „Video on Demand“	9 Monate (6 Monate mit Zustimmung des Videoanbieters)	5 Monate	4 Monate
Pay TV	12 Monate	9 Monate	6 Monate
Free TV (und unentgeltliches Video on Demand)	18 Monate	12 Monate	6 Monate

Die Fristen gelten jeweils nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung im Sinne von § 14a V FFG).

2. Rückfallregelung der Fernsehrechte

- Geregelt in § 3 Ziffer 14 Richtlinie D.2 Projektfilmförderung
- Grundsatz: Rückfall spätestens nach 5 Jahren erforderlich
- Im Ausnahmefall Rückfall erst nach 7 Jahren erforderlich (Beteiligung des Senders mindestens 45 % bei einem Budget bis zu € 3 Mio., mindestens 35 % bis zu € 5 Mio., mindestens 30 % bis zu € 10 Mio. und mindestens 25 % über € 10 Mio.; Sender muss mindestens mit € 300.000,00 beteiligt sein)
- Option auf Anschlusslizenz zulässig?
- Die Fristen beginnen mit Verfügbarkeit

V. Wie geht der Förderungsempfänger mit den unterschiedlichen Bedingungen mehrerer Förderungen um?

- Die Förderungen streben Harmonisierungen an, aber es gibt immer noch Unterschiede. Der Förderer mit dem größten Beitrag legt in der Regel seine Bedingungen fest, nach der sich die anderen Förderer richten.
 - Was tun bei unterschiedlichen Bedingungen?
 - Beispiel: einige Förderungen erkennen bei Fernsehproduktionen einen Gewinn in der Kalkulation an (z.B. Nordmedia, FFF Bayern).
-

VI. Verhandlung des Rückfluss- und Tilgungsplanes

- Im Jahr 2008 haben die Länderförderer vereinbart, dass zukünftig verstärkt von den Produzenten mit allen beteiligten Förderern abgestimmte und ggfs. von diesen gegengezeichnete Tilgungspläne verlangt werden.
 - Die Vorlage des Recoupmentplans wird in der Regel vor Auszahlung der 2. Förderrate verlangt.
 - Grundsatz: Mehrere Förderungen teilen sich i. d. Regel 50% der Produzentenerlöse nach Einspiel der als vorrangig anerkannten Eigenmittel.
 - Ist nur die FFHSH (gleiches gilt für Nordmedia) beteiligt, wird in der Regel nach Einspiel der vorrangigen Eigenmittel der Erlösanteil nach der Finanzierungsquote der FFHSH berechnet.
 - Erlösbeteiligungen Dritter gehen grundsätzlich zu Lasten des Produzentenanteils.
 - Bei internationalen Koproduktionen verlangen die Förderer in der Regel den Abschluss eines CAM-Agreements und wollen als Begünstigte aufgenommen werden; ist ohnehin üblich bei Beteiligung von Eurimages.
-

Beispiel: Kinospiefilm**Finanzierungsplan**

Herstellungskosten		2.000.000,00 €
finanziert wie folgt:		
Garantien/Vorverkäufe:		
deutsche TV-Rechte Vorverkauf (Lizenzanteil)	340.000,00 €	
Senderbeteiligung (Koproduktionsanteil)	340.000,00 €	
Minimumgarantie Verleih (Kino u. Video)	300.000,00 €	
Minimumgarantie Weltvertrieb	<u>20.000,00 €</u>	1.000.000,00 €
Filmförderung:		
FFHSH	300.000,00 €	
MBB	200.000,00 €	
FFA Projektförderung	<u>100.000,00 €</u>	600.000,00 €
FFA / Referenzmittel / DFFF		300.000,00 €
Eigenmittel des Produzenten		<u>100.000,00 €</u>
Summe		2.000.000,00 €

Auszug aus Darlehensvertrag FFHSH

Nach Beispiel Kinospiefilm (FFA Projekt 100 T€; FFHSH 300 T€; MBB 200 T€)

§ 1 Vertragsgegenstand

... für die Finanzierung der Herstellung des Films mit dem Arbeitstitel

"Hamburger Botschaft"

ein erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen in Höhe von

300.000,00 € (in Worten: Dreihunderttausend Euro)

Das Darlehen entspricht einer Mitfinanzierungsquote von 15,00 % an den von der Filmförderung anerkannten Gesamtausgaben für die Herstellung des Films in Höhe von 2.000.000 €.

Der anerkennungsfähige Eigenanteil beträgt 470.000 € (23,5 % der Finanzierungsmittel). Als Eigenmittelvorrang wird ein Betrag von höchstens 100.000 € anerkannt.

Der zu erbringende Regional-Effekt beträgt 600.000,00 €. Mindestens dieser Betrag ist in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein auszugeben. Von 30 Drehtagen müssen 12 in Hamburg / Schleswig-Holstein stattfinden...

§ 7 Tilgung und erfolgsbedingte Rückzahlung

...Das Darlehen wird nach Rückführung des in § 1 Ziffer 3 festgelegten Eigenmittelvorrangs, soweit der Einsatz im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung festgestellt wurde und auch von der FFA und MBB als Vorrang anerkannt wird, mit 25,00 % aus sämtlichen Produzentenerlösen getilgt...

VI. Verhandlung des Rückfluss- und Tilgungsplanes, Forts.

1. Grundsatz: Erfolgsabhängige Tilgung (aus Verwertungserlösen) nur von Projektförderungen, die als Darlehen gewährt werden, nicht aber von Zuschüssen.
 2. Vorrangig vor der Rückdeckung der Förderungen erfolgt die Rückdeckung des als vorrangig anerkannten Eigenanteils (Produzenten-Recoupment).
 3. Nicht vorrangig rückführbar sind Fördermittel jeglicher Art (z.B. auch Hessen-Invest), zur Finanzierung des Filmes verwendete Pre-Sales, TV-Lizenzen, die insofern auch nicht als Erlöse gelten, sowie Beteiligungen von Film-Hochschulen.
 4. Gap-Finanzierungen sind vorrangig rückführbar – z.B. ILB, NRW-Bank, Bayerischer Banken Fonds (auch wenn diese Finanzierungen evtl. durch eine Bürgschaft abgesichert sind).
 5. Nach Rückdeckung der Förderungen verbleibende Erlöse stehen dann dem Produzenten und ggf. sonstigen Erlösbeteiligten zu.
-

Rückzahlungsregelung nach § 39 FFG seit 01.01.2009 (FFG Novelle)

- Zunächst kann der Produzent vorrangig 5 % der von der FFA anerkannten Kosten zurückdecken.
 - Sofern der Produzent einen Eigenanteil eingebracht hat, der höher als 5 % liegt, kann die FFA auch der vorrangigen Rückdeckung des übersteigenden Betrages zustimmen.
 - Die Rückdeckung der FFA-Projektdarlehen erfolgt nunmehr grundsätzlich auch aus 50 % der dem Produzenten zufließenden Erlöse, es sei denn, zwischen der FFA und den beteiligten Länderförderungen wird eine anderweitige Aufteilung der Erlöse vereinbart; im Falle der Förderung durch mehrere Förderungseinrichtungen erfolgt die Rückzahlung auch der FFA-Projektdarlehen entsprechend den jeweiligen Förderungsanteilen.
-

Rückzahlungsregelung nach § 39 FFG seit 01.01.2009

- Es entfällt mithin der nach dem bisher geltenden FFG vorgesehene virtuelle 20 % Vorrang für den Produzenten sowie die bisherigen vom Finanzierungsanteil der FFA unabhängigen Rückführungsstufen.
- Die Rückzahlungspflicht der FFA-Darlehen wurde nunmehr auf 10 Jahre verlängert (bislang 5 Jahre).

VI. Verhandlung des Rückfluss- und Tilgungsplanes, Forts.

Vergleich zwischen altem und neuen FFG

Änderungen	FFG alt	FFG neu
Stammkapital	GmbH mit 100 TEUR	GmbH mit 25 TEUR
Ende der Tilgungsfrist	5 Jahre	10 Jahre
Eigenanteil	15% (incl. TV-Lizenz, Garantien)	5% (ohne Lizenz bzw. Garantien)
Abtretung	nicht gestattet	zur Zwischenfinanzierung an Banken gestattet
Tilgungsschwelle	bei 20% der anerkannten Kosten, dann 10% Tilgung, ab 60% der anerkannten Kosten 20% Tilgung, ab 100% Tilgung 50%	bei 5% (bei höherem Eigenanteil auch höher – Kann-Bestimmung), dann 50%, bei mehreren Förderer Aufteilung der 50%
Prüfung des Verwendungsnachweises	Kostenlos für Produzent	0,5% der Förderung (gilt auch für Ref.-mittel und BKM), Mindestgebühr 250 EUR

Vergleich Eigenanteil FFHSH-FFA

FFHSH	FFA gem. neuem FFG
Bemessungsgrundlage:	Bemessungsgrundlage:
Herstellungskosten bzw. deutscher Finanzierungsanteil	Herstellungskosten bzw. deutscher Finanzierungsanteil abzgl. TV-Lizenzanteil
Erforderlicher Eigenanteil	Erforderlicher Eigenanteil
alle Filme 5 %	alle Filme 5%
davon Barmittel (eigene oder fremde mit unbedingter Rückzahlungspflicht) des Produzenten oder Co-Produzenten keine Vorgabe	davon Barmittel (eigene oder fremde mit unbedingter Rückzahlungspflicht) des Produzenten oder Co-Produzenten 2%
Weitere: <ul style="list-style-type: none"> - eigene Rückstellungen des Produzenten oder deutschen Co-Produzenten für eigene Leistungen als Produzent oder als Regisseur oder Herstellungsleiter, Kamera, Autor, Komponist - fremde Personalleistungen (Gagen als Crew+Cast und Autor, Komponist, Musiker) - fremde Sachleistungen (z. B. Kopierwerk, Dekobau) - eigene Sachleistungen (z. B. eigener Schneiderraum) - eigene Rückstellungen HU - Minimumgarantien Verleih/Vertrieb - Presales - Lizenzanteil von TV-Beteiligungen (bis max. 2,5% HK) - Gap-Finanzierungen 	restliche 3% <ul style="list-style-type: none"> - eigene Rückstellungen des Produzenten oder deutschen Co-Produzenten für eigene Leistungen als Produzent oder Regisseur oder Herstellungsleiter, Kamera, Autor, Komponist 3%

Vergleich Vorrang FFHSH-FFA

FFHSH	FFA gem. neuem FFG
Vorrangig rückführbarer Eigenanteil	Vorrangig rückführbarer Eigenanteil
Höhe nur durch Einsatz begrenzt	5%, mehr nur nach Zustimmung
- Barmittel von Produzent oder Co-Produzent unbegrenzt	- Barmittel von Produzent oder Co-Produzent
- eigene Rückstellungen als Produzent oder Regisseur, oder Herstellungsleiter, Kamera, Autor, Komponist	- eigene Rückstellungen als Produzent oder Regisseur, oder Herstellungsleiter, Kamera, Autor, Komponist
<ul style="list-style-type: none"> - Rückstellungen 50% HU - Rückstellungen eigene Sachleistungen - Rückstellungen fremde personelle Leistungen - Rückstellungen fremde Sachleistungen - Gap-Finanzierungen nach Vereinbarung <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> } zus. max. 10 % HK </div>	
Nicht vorrangig rückführbar aus Eigenanteil	
<ul style="list-style-type: none"> - Sponsoring/Beistellung ohne Erlösanspruch - Presales - Minimumgarantien (werden von Verleih/Vertrieb einbehalten) - Lizenzanteil TV-Co-Produktion 	

Möglicherweise setzt nach den neuen Regeln die FFA-Tilgung vor den Tilgungen an die Länderförderer ein.

Der Recoupmentplan für Beispiel Kinospiefilm

Finanzierungsbeiträge	Betrag	%	Tilgungs-Quote
FFHSH	300.000 €	15,00%	25,00%
FFA	100.000 €	5,00%	8,33%
MBB	200.000 €	10,00%	16,67%
Verleih-Garantie	300.000 €	15,00%	
FFA-Ref.mittel/DFFF	300.000 €	15,00%	
TV-Lizenzanteil	340.000 €	17,00%	
TV-Co-Beteiligung	340.000 €	17,00%	
Vertriebs-Garantie	20.000 €	1,00%	
Eigenmittel	100.000 €	5,00%	
HK	2.000.000 €	100,00%	50,00%

Beispiel eines Recoupmentplans

TV Koproduktion mit FFA Projektförderung und Länderförderungen

Eigenmittel-Vorrang 100.000 €
 Förderungsdarlehen 600.000 €

	Erlöse	Kumulativ	FFA Projekt	FFHSH	MBB	TV	Produzent	Summe
1. Stufe <i>(bis Rückdeckung Vorrang)</i>	100.000 €	100.000 €	0 € 0,00%	0 € 0,00%	0 € 0,00%	0 € 0,00%	100.000 € 100,00%	100.000 €
2. Stufe <i>(bis Tilgung Förderdarlehen)</i>	1.200.000 €	1.300.000 €	100.000 € 8,33%	300.000 € 25,00%	200.000 € 16,67%	0 € 0,00%	600.000 € 50,00%	1.200.000 €
Gesamt bis Sender	1.300.000 €	1.300.000 €	100.000 €	300.000 €	200.000 €	0 €	700.000 €	1.300.000 €
3. Stufe (nach Tilg. Förd.) <i>(bis Rückdeckung Sender)</i>	2.000.000 €	3.300.000 €	0 € 0,00%	0 € 0,00%	0 € 0,00%	340.000 € 17,00%	1.660.000 € 83,00%	2.000.000 €
	3.300.000 €	3.300.000 €	100.000 €	300.000 €	200.000 €	340.000 €	2.360.000 €	3.300.000 €